

Grundzüge Betriebskostenabrechnungen KiBiz

im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld

Vorbemerkung:

Das KiBiz tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Die Verfahrensverordnung zum KiBiz regelt nur das Abrechnungsverfahren zwischen Jugendamt und Land. Regelungen zum Zuschussverfahren zwischen Jugendamt und Kindergartenträger nach § 20 KiBiz sind nicht enthalten. Damit eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ausgeschlossen werden kann, wurden die folgenden Aussagen zum Abrechnungsverfahren verfasst. Sie sollen u.a. Hilfestellung bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen und bei Ermittlung des sog. Einrichtungsbudgets leisten.

Für den Fall, dass von den nachfolgenden Regelungen abweichende, gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände erfolgen, werden die jeweiligen Regelungen des Kreisjugendamtes Coesfeld hinfällig.

Da vom zuständigen Ministerium noch Regelungen zu folgenden Bereichen angekündigt wurden, sind diese nicht Gegenstand dieser Arbeitsgrundlage:

- Fortbildungsvereinbarung
- Personalvereinbarung
- Bildungsvereinbarung
- Durchführungsverordnung zu Mietpauschalen, Sprachförderung und Tagespflege

1. Voraussetzungen für die Förderung

- Förderung pro Kindergartenjahr
- Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
- Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung
- Wahrnehmung von Aufgaben nach KiBiz und auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung
- sozialpäd. Fachkraft als Leitung der Einrichtung und jeder Gruppe
- Orientierung von Gruppen und Personalausstattung an Beschreibungen der Anlage zu § 19 KiBiz

2. Planungsverfahren

Reihenfolge bei Ermittlung Betriebskostenzuschüsse:

- Bedarfsfeststellung als Voraussetzung für Finanzierung (Planungsumfang: Gruppenformen und Betreuungszeiten sowie Plätze für behinderte Kinder)
- Betriebserlaubnis mit Angaben zu Zahl und Alter der betreuten Kinder
- Betreuungsverträge; Eltern können zwischen den als Ergebnis der Jugendhilfeplanung angebotenen Betreuungsformen wählen
- Ermittlung der Kindpauschalen (= Einrichtungsbudget) zum 15.03.; diese ergeben sich aus der Jugendhilfeplanung; dabei können – wenn eine anteilige Nutzung von Plätzen sich bereits im Planungsstadium abzeichnet – auch anteilige Pauschalen berücksichtigt werden
- abschließende Abrechnung nach Abschluss des Kindergartenjahres entsprechend der tatsächlichen Nutzung (Betreuungsverträge); Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung (= Einrichtungsbudget) und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind nur auszugleichen, soweit sie mehr als 10 v.H. der jeweiligen Fördersumme betragen.

Anmerkung zur Reihenfolge:

Diese Regelungen belegen die Abhängigkeit, in gewisser Weise aber auch die Widersprüche in der vom KiBiz vorgesehenen Reihenfolge von Bedarfsplanung und Betreuungsvertrag. Auf der einen Seite soll die Bedarfsplanung das Angebot regeln, das die Rahmenbedingungen für den Abschluss des Betreuungsvertrages setzt, andererseits sollen die Betreuungsverträge Grundlage für die Finanzierung sein, wobei sich allerdings die Zahl und Höhe der Pauschalen wiederum aus den Vorgaben der Bedarfsplanung ergibt. Nur aus der inzwischen bekannt gegebenen Verfahrensverordnung und den Erläuterungen der Spitzenverbände (hier: LKT vom 18.10.2007 – Rundschreiben 756/07), auf deren Vorschlag insbesondere die Regelungen des § 19 GTK vor Verabschiedung des Gesetzes geändert wurden, ist erkennbar, dass der Betreuungsvertrag die Grundlage für die Vergleichsberechnung nach Ende des Förderzeitraums (= Kindergartenjahr) bilden soll, das sog. Einrichtungsbudget aber vor allem auf Grundlage der Daten der Bedarfsplanung zu ermitteln ist. D.h. es ist – um eine anteilige Nutzung von Plätzen auch bei den Abschlagszahlungen berücksichtigen zu können - eine Prognose erforderlich, wie viele Kinder voraussichtlich nicht im gesamten Kindergartenjahr betreut werden.

3. Abschlagszahlungen/Einrichtungsbudget und Vergleichsberechnung/Zuschuss

- Ermittlung der Pauschalen für die Abschlagszahlungen bzw. das Einrichtungsbudget erfordert Entscheidung der Jugendhilfeplanung, aus der sich bis zum 15.03. Höhe und Anzahl der Kindpauschalen ergeben
- Grundlage für die (abschließende) Vergleichsberechnung sind die Betreuungsverträge
- bei einer Abweichung der Vergleichsberechnung von mehr als 10 % ggü. der Fördersumme auf Grundlage der Planungsdaten ist eine Ausgleich für den 10 % überschreitenden Teil vorgesehen

4. Anwendung der §§ 18 und 19 KiBiz

4.1 Kindergartenjahr = Schuljahr; d.h. Berücksichtigung bei zwei Haushaltsjahren

4.2 Bedarfsplanung = Grundlage für Meldung an Land Bescheide über Abschlagszahlungen an Träger; d.h. sie muss bis zum 15.03. vor Beginn des Kindergartenjahres abgeschlossen sein; der Kindergartenbedarfsplan muss folgende Angaben für jede einzelne zu fördernde Einrichtung enthalten

- Angaben zur Gesamtplatzzahl
- Plätze je Gruppenform nach Anlage § 19 KiBiz
- Anzahl 25-, 35- und 45-Stunden-Plätze
- Anzahl der Plätze für behinderte Kinder
- Abgaben zu anteiligen Pauschalen bei nicht ganzjähriger Nutzung von Plätzen

4.3 Altersgruppen: Für einige Kinder können je nach Zuordnung zu Gruppenform trotz gleichen Alters und Betreuungsumfang unterschiedlich hohe KiBiz-Pauschalen anfallen; unterschieden wird zwischen folgenden Altersgruppen:

- Grundschulkinder
- 3- bis 6jährige Kinder
- 2jährige Kinder
- Kinder unter zwei Jahren

4.4 Kombination von Gruppenformen und Betreuungszeiten ist nach § 19 Abs. Satz 2 KiBiz grundsätzlich möglich. „Mischgruppen“ als Kombination von Gruppentypen, vor allem aber von Betreuungszeiten werden in den kommenden Jahren der Regelfall sein; Gründe:

- bisherige Strukturen in den Einrichtungen (z.B. 9 Plätze Übermittagbetreuung, kleine altersgemischte Gruppen mit 7 Kindern unter drei Jahren)

- flächendeckender Ausbau von Plätzen für jüngere Kinder, auch in Orten, in denen Rückgang der Zahl der 3- bis 6Jährigen langsamer erfolgt
- Für die Finanzierung der Mischgruppen sind Regelungen zur Handhabung der Pauschalen erforderlich

4.5 Zuordnung Kinder zu Gruppentypen; erforderlich, da

- 3- bis 6jährige Kinder in Gruppen Typ I und Typ III und
- 2jährige Kinder in Gruppen Typ I und Typ II betreut werden können.

Grundannahmen bei der Zuordnung zu Gruppentypen:

- Typ I ist künftiger „Standardgruppentyp“
- Kinder unter 2 Jahren können nur mit Pauschalen nach Gruppentyp II abgerechnet werden
- Gruppen des Typs I werden – sofern im Kindergartenbedarfsplan nichts anderes festgelegt ist – grundsätzlich mit 20 Plätzen abgerechnet

Ergebnis: soweit möglich werden Plätze nach Gruppentyp I abgerechnet; d.h. immer dann, wenn bei den Abschlagszahlungen 20 Plätze und bei der Vergleichsberechnung 20 Kinder, davon 4 bis 6 (für) 2jährige Kinder, vorhanden sind, erfolgt eine Abrechnung nach Typ I. Alle Kinder/Plätze, die nicht Typ I zugeordnet werden können, werden – je nach Alter – Typ II (Kinder unter 3 Jahre) oder Typ III (Kinder ab 3 Jahren) zugeordnet.

Konsequenzen: Ausbau von Plätzen für 2jährige Kinder wird Rechnung getragen durch Festlegung von Typ I als künftigen Standardgruppentyp, Abrechnung nach Typ II (reine U3-Gruppe) nur dann, wenn

- auch Kinder unter zwei Jahren betreut werden oder
- die Bildung einer Gruppe des Typs I nicht möglich ist (z.B. weniger als vier 2jährige Kinder)

Hinweis: Regelungen sind lediglich Abrechnungsvorgaben und gelten ausdrücklich nur für die Ermittlung von Betriebskosten anhand der KiBiz-Pauschalen. Sie sind keine Vorgabe für die Zusammensetzung der Gruppen in der jeweiligen Tageseinrichtung

-> siehe Beispiel 1

4.6 Zuordnung von Buchungszeiten zu Gruppentypen ist erforderlich, wenn Kinder einer Altersgruppe unterschiedlichen Gruppentypen zugeordnet werden können, da dann auch bei identischem Betreuungsumfang unterschiedliche Pauschalen anfallen können

Grundannahmen:

- Kann eine Gruppe des Typs I a), b) oder c) in Reinform (d.h. 20 Plätze für 4 bis 6 zweijährige und ansonsten 3- bis 6jährige Kinder mit identischem Betreuungsumfang) gebildet werden, wird diese abgerechnet.
- Die Zuordnung der Kinder/Plätze zu den Gruppentypen erfolgt entsprechend der Regelungen unter Punkt 4.5
- Soweit Gruppen des Typs in Reinform nicht vorliegen, werden die Plätze/Kinder der jeweiligen Buchungszeiten entsprechend ihres Anteils an der Gesamtplatz- bzw. Gesamtkinderzahl auf die Gruppentypen aufgeteilt
- rechnerisch ermittelte Werte werden ab ,5 aufgerundet, darunter abgerundet.
- bei der Ermittlung des Einrichtungsbudgets für Abschlagszahlungen werden bei Beplanung mit Typ I 5 zweijährige Kinder unterstellt

-> siehe Beispiel 2

4.7 Plätze für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder; diese Plätze sind bei der Ermittlung des Einrichtungsbudgets und den Abschlagszahlungen zu berücksichtigen, obwohl die Feststellung eines behinderungsbedingten Mehraufwands oft erst im Laufe eines Kindergartenjahres erfolgt.

Regelungen zum Antragsverfahren ab August 2008 und Planungsvorgaben lagen Mitte Februar 2008 noch nicht vor. Anstelle der eigentlichen Pro-Kind-Pauschale tritt bei der

Betreuung behinderter Kinder die 3,5fache Pauschale des Gruppentyps III b). Die Daten für die Planung 2008/09 wurden je Tageseinrichtung wie folgt ermittelt:

- Berücksichtigung der Zahl der bereits erfolgten Feststellungen von Kindern mit Behinderung durch das Landesjugendamt für 2008/09
- wenn diese geringer ist, als die durchschnittliche Anzahl der integrativ geförderten Kinder der letzten drei Kindergartenjahre, wurde der Mittelwert beider Werte angenommen
- Mitteilung der Daten an die Träger und Gelegenheit zur Stellungnahme
- Wertung und ggf. Einbeziehung der Stellungnahmen in die Planung

In Anlehnung an die bisherigen Regelungen zur Betreuung behinderter Kinder in Schwerpunkteinrichtungen wird bei der Planung und damit auch bei der Ermittlung der Abschlagszahlungen eine Betreuung der behinderten Kinder von 45 Stunden unterstellt. Die Kinder werden dem in der jeweiligen Einrichtung mit der höchsten Platzzahl vorhandenen Gruppentyp zugeordnet.

Bei der Vergleichsberechnung nach Ende des Kindergartenjahres erfolgt die Zuordnung entsprechend der Angaben im Betreuungsvertrag. Als Gruppentyp wird der am häufigsten vertretene Gruppentyp unterstellt, es sei denn dieses ist wegen des Alters des Kindes nicht möglich.

Der Erlass des MGFFI vom 19.12.07 (Az. 321-2635.30/08) findet Anwendung. D.h. eine Verlagerung von Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand ist 2008 und 2009 bei einer Bedarfsverschiebung bis zum Beginn des Kindergartenjahres mit Einverständnis der Träger möglich.

4.8 Anteilige Berücksichtigung von Plätzen nach § 19 KiBiz; hierfür wird aufgrund der Anmeldedaten ermittelt, wie viele Plätze zum 01.08. voraussichtlich belegt sein werden. Für die übrigen, in der Planung vorgesehenen, zum 01.08. noch nicht belegten Plätze werden 6/12 der Kind-Pauschale bei den Abschlagszahlungen berücksichtigt. Bei der Vergleichsberechnung bilden die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiträume die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Pauschalen entsprechend § 19 KiBiz. Anteilig belegte Plätze werden für die Abschlagszahlungen als 35-Stunden-Plätze des in der Einrichtung am häufigsten vorhandenen Gruppentyps berechnet. Sind überwiegend 45-Stunden-Plätze vorhanden, erfolgt eine Berechnung mit 45-Stunden-Plätzen.

5. Anwendung des § 20 KiBiz

5.1 sozialer Brennpunkt;

Voraussetzungen § 20 Abs. 3 KiBiz für zusätzliche Förderung von bis zu 15.000 EUR:

- Einrichtung in einem sozialen Brennpunkt
- Berücksichtigung des Eigenanteils des Trägers
- Träger kann ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung – unter Berücksichtigung der nach dem GTK anererkennungsfähigen Kosten – nicht ausreichend finanzieren
- Entscheidung Jugendamt im Benehmen mit dem Träger

Verfahren KJA Coesfeld:

- Beantragung durch Träger, möglichst 8 Wochen vor der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vor dem 15.03.
- Angabe zur Höhe des benötigten Betrags durch Träger
- Vorlage von Unterlagen, die die Brennpunktsituation belegen, durch den Träger
- Zustimmung der Stadt/Gemeinde zum Antrag und Zusicherung, die entsprechenden Trägeranteile an der zusätzlichen Pauschale zu finanzieren, falls der Träger auch ansonsten Zuwendungen der Stadt/Gemeinde zum Trägeranteil erhält
- Entscheidung des Jugendhilfeausschusses anhand der vom Träger vorgelegten Unterlagen

5.2 Anzahl der Gruppen; obwohl die Finanzierung mit Kind- und nicht Gruppenpauschalen erfolgt und Kombinationen aller Betreuungszeiten und Gruppentypen zulässig sind,

orientieren sich einige Formulierungen im KiBiz noch am Begriff der „Gruppe“ (z.B. zusätzliche Förderung für eingruppige Einrichtungen und Abzug Erhaltungsaufwand je Gruppe bei Mietobjekten). Eine Festlegung, wann eine Tageseinrichtung „eingruppig“ ist, ist weder im KiBiz noch in den Gesetzesvorlagen enthalten und nach Aussagen von Vertretern des MGFFI und LJA am 27.11.2007 auch nicht vorgesehen. Eine Definition soll ggf. durch die örtlichen Jugendämter erfolgen.

Die Anzahl der Gruppen wird rechnerisch anhand der in der Anlage zu § 19 genannten Gruppengrößen ermittelt; bis zu einem Wert von ,5 wird abgerundet, darüber auf die nächst größere Zahl aufgerundet.

-> siehe Beispiel 3

5.3 Zusätzliche Förderung für eingruppige Einrichtungen

Voraussetzungen § 20 Abs. 3 KiBiz für zusätzliche Förderung von bis zu 15.000 EUR:

- Einrichtung am 28.02.2007 in Betrieb
- Berücksichtigung Eigenanteil Träger
- Träger kann ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung – unter Berücksichtigung der nach dem GTK anererkennungsfähigen Kosten – nicht ausreichend finanzieren
- Entscheidung Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung

Verfahren KJA Coesfeld:

- Beantragung durch Träger
- Angabe zur Höhe des benötigten Betrags durch Träger
- Vorlage von Unterlagen mit Angaben zu den tatsächlich entstandenen/entstehenden Kosten, die die Finanzierungsprobleme belegen, durch den Träger; dieses kann in Anlehnung an die bisher im Rahmen der Betriebskostenabrechnung nach dem GTK beizubringenden Unterlagen geschehen; auf Aufforderung des Jugendamtes sind auch Einzelbelege vorzulegen
- Zustimmung der Stadt/Gemeinde zum Antrag und Zusicherung, die entsprechenden Trägeranteile an der zusätzlichen Pauschale zu finanzieren, falls der Träger auch ansonsten Zuwendungen der Stadt/Gemeinde zum Trägeranteil erhält
- Entscheidung des Jugendhilfeausschusses anhand der vom Träger vorgelegten Unterlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b der Satzung über das Jugendamt)

Da in den KiBiz-Pauschalen u.a. Beträge für Vertretungskosten u.ä. enthalten sind, deren Notwendigkeit sich erst im Laufe eines Kindergartenjahres herausstellt, wird die Beantragung der zusätzlichen Förderung i.d.R. erst im Laufe eines Kindergartenjahres erfolgen; die jeweiligen Anträge werden dem Jugendhilfeausschuss – wenn sie 8 Wochen zuvor beim Jugendamt eingereicht werden – in der jeweils nächsten Jugendhilfeausschusssitzung vorgelegt.

Gewährt werden kann ein Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR; d.h. es ist eine individuelle Ermittlung des zusätzlichen Betrages erforderlich; Anhaltswert sollen die nach GTK anererkennungsfähigen Kosten sein; diese sind bei einer Änderung der Struktur in der Einrichtung jedoch nur schwer zu ermitteln (z.B. fehlende Nachweise Nachmittagsbelegung für Ermittlung Personaleinsatz); auch enthält das KiBiz keine Angabe, welches Jahr als Bezugsgröße Verwendung finden soll (entscheidend für Höhe der Grund- und Erhaltungspauschale nach GTK); für das Kreisjugendamt Coesfeld werden daher folgende Orientierungswerte unterstellt:

- Pauschalen für Sach- und Erhaltungsaufwand aus 1. Halbjahr 2008;
- Ermittlung anererkennungsfähige Personalkosten anhand der Daten des Meldebogens zum 15.03.08 und der BKVO
- bei Änderungen der Belegungsstruktur der Einrichtung ggü. dem Meldebogen 15.03.08 erfolgt eine Anpassung an die neue Situation;
 - Jüngere Kinder werden (außer bei kleinen altersgemischten Gruppen) entsprechend der Umrechnungsfaktoren der Budgetvereinbarung berücksichtigt

- bei bisher als kleine altersgemischte Gruppe geführten Einrichtungen ist der GTK-Vergleichswert individuell zu ermitteln. Für die Ermittlung kann nur die personelle Mindestbesetzung Berücksichtigung finden (z.B. keine zusätzlichen Berufspraktikanten).

-> siehe Beispiel 4

„Im Benehmen“ bedeutet nicht „einvernehmlich“, sondern setzt lediglich voraus, dass dem Träger Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung, Stellungnahme zum Antrag) gegeben wurde.

5.4 Abzug (Erhaltungsaufwands-)Pauschale bei Mietobjekten; nach § 20 Abs. 2 KiBiz ist bei der Spitzabrechnung von Mietzahlungen neben dem Trägeranteil an den Mietkosten der in den Kind-Pauschalen enthaltene Anteil für den Gebäudeunterhalt von 2.559 EUR je Gruppe abzuziehen. D.h. an den Mietkosten ist ein Trägeranteil zu leisten. Außerdem werden von den Kind-Pauschalen 2.559 EUR je Gruppe abgezogen. Die Anzahl der Gruppen wird wie unter Punkt 5.2 beschrieben (Addition der Gruppenanteile) ermittelt und findet bis zu einer Nachkommastelle Berücksichtigung.

Diese Regelung findet nur Anwendung für Mietverträge, die zum 28.02.2007 bereits bestanden. Ansonsten sind die vom Land vorgegebenen Mietpauschalen zu berücksichtigen.

-> siehe Beispiel 5

Anlage
Beispiele

Beispiel 1 (zu 4.5)

Eine Einrichtung hat 70 Plätze. Betreut werden

50 Kinder zwischen 3 und 6 Jahren,
13 2jährige Kinder und
7 Kinder unter 2 Jahren.

Zunächst werden die Kinder dem Typ I (20 Kinder, davon mind. 4 und max. 6 zweijährige Kinder) zugeordnet.

Für dieses Beispiel wären es

12 der 2jährigen Kinder und
28 der 3- bis 6jährigen Kinder.

Es verblieben dann

22 Kinder von 3- bis 6 Jahren,
1 zweijähriges Kind und
7 Kinder unter zwei Jahren,

deren Plätze nach den Typen II und III abzurechnen wären; in diesem Fall also

8 Kinder unter drei Jahren nach Typ II und
22 Kinder über drei Jahren nach Typ III.

Aufteilung der Pauschalen für das Beispiel demnach:

40 x Typ I,
8 x Typ II,
22 x Typ III

Beispiel 2 (zu 4.6)

Eine Einrichtung hat 70 Plätze. Betreut werden

50 Kinder von 3 bis 6 Jahren; davon

10 Kinder 25 Stunden,
20 Kinder 35 Stunden,
20 Kinder 45 Stunden,

13 2jährige Kinder, davon

3 Kinder 25 Stunden,
6 Kinder 35 Stunden und
4 Kinder 45 Stunden

7 Kinder unter 2 Jahren, davon

3 Kinder 25 Stunden,
3 Kinder 35 Stunden und
1 Kind 45 Stunden.

Zuordnung der Kinder zu Gruppentypen (siehe Beispiel 1):

40 x Typ I,
8 x Typ II,
22 x Typ III

Bildung von Gruppen Typ I in „Reinform“:

20 Plätze des Typs Ib (2- bis 6jährige Kinder mit 35 Stunden Betreuungszeit; davon 6 2jährige Kinder und 14 3- bis 6jährige Kinder)
diese 20 Plätze würden nach der Pauschale b) für Gruppentyp I abgerechnet;

Zuordnung der übrigen Kinder/Plätze nach Buchungszeiten:

zuordnen sind noch:

bei den 3- bis 6Jährigen:

10 x 25 Stunden,

6 x 35 Stunden,

20 x 45 Stunden

bei den 2Jährigen:

3 x 25 Stunden,

4 x 45 Stunden

bei den Kindern unter 2 Jahren:

3 x 25 Stunden,

3 x 35 Stunden und

1 x 45 Stunden

Die **3- bis 6jährigen** sind nach der oben erfolgten Zuordnung zu den Gruppen noch in folgendem Verhältnis aufzuteilen:

14 x Typ I, 22 x Typ III; d.h. die Buchungszeiten sind im Verhältnis 14 zu 22 auf die Typen I und III zu verteilen;

für die 25 Stunden-Betreuung (10 Kinder): $10 / 36 \times 14$ ergibt 4 x Typ I
 $10 / 36 \times 22$ ergibt 6 x Typ III

für die 35 Stunden-Betreuung (6 Kinder): $6 / 36 \times 14$ ergibt 2 x Typ I
 $6 / 36 \times 22$ ergibt 4 x Typ III

für die 45 Stunden-Betreuung (20 Kinder): $20 / 36 \times 14$ ergibt 8 x Typ I
 $20 / 36 \times 22$ ergibt 12 x Typ III

Die **2Jährigen** sind noch in folgendem Verhältnis aufzuteilen:

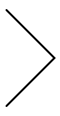
6 x Typ I, 1 x Typ II

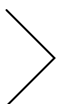
für die 25 Stunden-Betreuung (3 Kinder): $3 / 7 \times 6$ ergibt 3 x Typ I
 $3 / 7 \times 1$ ergibt 0 x Typ II

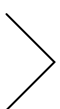
für die 45 Stunden-Betreuung (4 Kinder): $4 / 7 \times 6$ ergibt 3 x Typ I
 $4 / 7 \times 1$ ergibt 1 x Typ II

Kinder unter 2 Jahren können nur bei Plätzen des Typs II Berücksichtigung finden, eine rechnerische Zuordnung von Betreuungszeiten zu Gruppentypen ist damit nicht erforderlich.

Für das Beispiel ergibt sich damit insgesamt folgende Zuordnung von Pauschalen:

Typ I: 7 x 25 Stunden
22 x 35 Stunden
11 x 45 Stunden  40 Plätze

Typ II: 3 x 25 Stunden
3 x 35 Stunden
2 x 45 Stunden  8 Plätze

Typ III: 6 x 25 Stunden
4 x 35 Stunden
12 x 45 Stunden  22 Plätze

Beispiel 3 (zu 5.2)

Tageseinrichtung mit

10 Plätzen Typ II a) bis c) und
10 Plätzen Typ III c).

Gruppengröße nach Anlage zu § 19 KiBiz:
Typ II a) bis c) 10 Plätze;
Typ III c) 20 Plätze

Anteile an den Gruppentypen:
Typ II a) bis c) $10 \text{ von } 10 = 1$
Typ III c) $10 \text{ von } 20 = 0,5$

Addition der Anteile: $1 + 0,5 = 1,5$

Die betroffene Einrichtung mit 20 Plätzen würde mit 1,5 Gruppenanteilen noch als eingruppige Einrichtung gewertet.

Beispiel 4 (zu 5.3)

personelle Besetzung GTK - Anpassung an neue Situation:

Nachmittagsbelegung 2007: 10 Kindern lt. Meldebogen 15.03.2008
Gruppenstruktur 2007: 25 Kindern in einer Regelgruppe;

Platzzahl KiBiz: 20 x Typ I, davon 5 zweijährige Kinder (zum Aufnahmezeitpunkt jeweils 2 Jahre, 3 Monate alt)

rechnerische Ermittlung der Platzzahl GTK:

15 Kinder von 3 bis 6 Jahren entspricht 15 Plätze GTK
5 Kinder von 2 bis 2;6 Jahre entspricht 12 Plätze GTK (5 x 2,5 Plätze und Vorgabe Budgetvereinbarung, dass bei ungeraden Werten abzurunden ist)
insgesamt damit 27 Plätze GTK als Vergleichsmaßstab;

Umrechnung Nachmittagsbelegung auf aktuelle Situation:

$10 / 25 \text{ (alte Situation)} \times 27 \text{ (Vergleichsplatzzahl)} = 10,8$

Anerkennungsfähige Personalstunden bei 11 Kindern Nachmittagsbelegung lt. Tabelle BKVO: 73,5 FK-Stunden

Beispiel 5 (zu 5.4)

Einrichtung mit Mietkosten von 25.000 EUR/Jahr für
20 Plätze Typ I a) bis c) und
80 Plätze Typ III b):

Gruppengrößen lt. Anlage § 19:
Typ I a) bis c) 20 Plätze,
Typ III b): 25 Plätze

Gruppenanteile:
Typ I a) bis c) $20 \text{ von } 20 = 1$
Typ III b) $80 \text{ von } 25 = 3,2$

Addition der Gruppenanteile: 4,2

förderfähiger Mietbetrag: 25.000 EUR abzüglich Trägeranteil;

von den Kindpauschalen nach der Anlage zu § 19 KiBiz sind $4,2 \times 2.559 \text{ EUR} = 10.747,80 \text{ EUR}$ abziehen.

Neben den 100 Kindpauschalen abzüglich 10.747,80 EUR (Erhaltungsaufwand) würden für die betroffene Einrichtung die Mietkosten von 25.000 EUR als Betriebskosten anerkannt. Als Zuschuss würden die in § 20 Abs. 1 genannten trägerspezifischen Anteile an diesen anerkannten Betriebskosten gewährt.